

# Antwort der Bundesagentur für Arbeit auf Fragen von Plusminus

## Im Frühjahr 2017 hat sich der BA-Vorstandsvorsitzende Detlef Scheele für eine Entbürokratisierung von Hartz IV ausgesprochen.

-

### 1. Welche Veränderungen sind geplant, was ist bisher konkret geschehen?

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II, auch Hartz IV genannt) ist 2005 in Kraft getreten. Das SGB II ist auf Einzelfallgerechtigkeit ausgerichtet: Die gesetzlichen Regelungen sind anspruchsvoll, da jeder Einzelfall mit seinen individuellen Konstellationen betrachtet und geprüft wird. Dies bedeutet einen hohen Grad an Einzelfallgerechtigkeit, von dem der einzelne Leistungsberechtigte profitiert, führt aber auch zu einem sehr detaillierten Ausgestaltungsgrad des Gesetzes. Mehr als 60 gesetzliche Veränderungen und Anpassungen des SGB II seit 2005 haben teils die Komplexität des SGB II weiter erhöht, teils die Anwendung aber auch vereinfacht. Zu nennen ist hier nur beispielhaft die Pauschalierung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mit Wirkung ab dem 01.01.2016.

Seit 2005 hat die BA dem Gesetzgeber zahlreiche Vorschläge für Rechtsvereinfachungen und Rechtsverbesserungen – und damit eine Entbürokratisierung – des SGB II gemacht. Davon ist ein erheblicher Teil in die Gesetzgebung eingeflossen. Eine Quantifizierung ist schwierig, da Vorschläge selbstverständlich nicht immer in allen Teilen und/oder mit dem ursprünglichen Inhalt umgesetzt werden.

Zuletzt ist zum Beispiel im 9. SGB II Änderungsgesetz, das 2016 in Kraft getreten ist und insgesamt rund 120 Regelungen im SGB II geändert hat, der Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem SGB II von sechs auf 12 Monate erweitert worden. Konkret heißt dies, dass – sofern sich Konstellationen in einer Bedarfsgemeinschaft (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Einkommen) nicht verändern – ein neuer Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II-Leistungen) nur noch einmal jährlich gestellt werden muss.

Aus Sicht der BA wären im Interesse der Hilfebedürftigen wie auch der Jobcenter weitere Rechtsvereinfachungen sinnvoll. Diese hat sie auch gegenüber dem Gesetzgeber formuliert. Dazu gehören zum Beispiel Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen oder die Einführung von Bagatellgrenzen.

Klar ist: Als ausführende Behörde kann die BA dem Gesetzgeber Vorschläge wie die oben benannten nur unterbreiten und hierzu beraten. Dies tun wir, wie oben beschrieben, intensiv. Die Entscheidung darüber, ob eine gesetzliche Regelung verändert, neu in das Gesetz aufgenommen oder gestrichen wird, fällt allein und ausschließlich der Gesetzgeber.

Sofern Sie also Informationen darüber erhalten möchten, ob oder/und inwiefern gesetzliche Änderungen des SGB II geplant sind, wenden Sie sich bitte an das zuständige Ministerium (BMAS).

### 2. Häufig beklagen Betroffene das Verschwinden von Antragsunterlagen in den Jobcentern, langwierige Bearbeitungszeiträume, falsche Berechnungen von finanziellen Ansprüchen und die Nichterreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter(innen).

-

1. **Welche Erkenntnisse hat die Bundesagentur über die Quantität der Beschwerden**

In den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen, gE, im Folgenden der Praktikabilität halber ausschließlich **Jobcenter** genannt) entscheidet die Trägerversammlung über sämtliche organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung (§ 44c SGB II). Auch der Umgang mit Beschwerden vor Ort liegt in der dezentralen Verantwortung des einzelnen Jobcenters. Hierfür hat jede gemeinsame Einrichtung zum Beispiel eine\*n Beauftragte/n für das Kundenredaktionsmanagement. Deshalb verfügt die BA über keine zentral erfassten oder aggregierten Daten zu diesen Sachverhalten. Darüber hinaus werden Hinweise von Kundinnen und Kunden nicht selten bereits in der Eingangszone eines Jobcenters entgegengenommen und abschließend bearbeitet, ohne dass das Kundenreaktionsmanagement hinzugezogen wird. Insofern wäre selbst eine dezentral geführte Übersicht über mögliche Beschwerden und deren Gründe nicht repräsentativ oder statistisch valide.

1. **Welche konkreten organisatorischen Maßnahmen hat die Bundesagentur bisher zur Verbesserung in den kritisierten Bereichen umgesetzt, welche sind evtl. geplant?**

Siehe Antwort auf Frage 2. a).

Über konkrete organisatorische Maßnahmen kann aufgrund der dezentralen Verantwortung nur die Trägerversammlung vor Ort entscheiden. Ergänzend veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit fachliche Hilfestellungen in Form fachlicher Weisungen. Diese unterstützen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort bei der Ausübung und der rechtssicheren Anwendung des SGB II. Auch Erkenntnisse der regelmäßigen Prüfungen der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit werden an die zuständigen Jobcenter weitergegeben und sollen dabei helfen, mögliche Fehlerquellen zu erkennen und zu beseitigen.

Hinzu kommen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; außerdem verbessern wir ständig die Formulare und Bescheide, und wir nehmen uns in den Jobcentern Zeit, Bescheide zu erklären. Hierfür gibt es inzwischen in vielen Jobcentern so genannte „Bescheiderklärer“.

3. **Bei Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide im HartzIV-Bereich liegt die Erfolgsquote zwischen ca 35 Prozent und 50 Prozent. Eine Vielzahl von Verwaltungsentscheidungen ist demnach offenbar falsch. Wie bewertet die Bundesagentur diese sehr hohen Fehlerquoten?**

Zunächst einmal: Durchschnittlich versenden die Jobcenter jährlich allein mehr als 20 Millionen Leistungsbescheide. 2017 wurden knapp 638.000 Widersprüche (3 Prozent bezogen auf 20 Mio. Leistungsbescheide) und 116.000 Klagen (0,5 Prozent bezogen auf 20 Mio. Leistungsbescheide) erledigt.

Mit anderen Worten: Nahezu alle Entscheidungen, die von den Jobcentern getroffen werden, bleiben ohne Beanstandung.

Auch für auf die beiden von Ihnen genannten Verfahrensformen (Widersprüche und Klagen) zeigt der die genauere Einordnung der Daten ein differenziertes Bild:

-

### 1. Widerspruchsverfahren

Bundesweit wurden in den Jobcentern im Jahr 2017 knapp 638.000 Widersprüche erledigt. Die Stattgabequote (ganz oder teilweise stattgegebene Widersprüche) insgesamt betrug nach ca. 35 Prozent.

Wichtig ist: Diese Quote umfasst auch die Stattgaben, bei denen im Widerspruchsverfahren neue Sachverhalte vorgetragen wurden (zum Beispiel wurden notwendige Unterlagen von den Hilfebedürftigen nachgereicht). Weitere Aspekte, die dazu führen können, dass eine Entscheidung per Stattgabe zu ändern oder aufzuheben war, ohne dass es sich dem Grunde nach um einen Fehler des Jobcenters handelte, sind zum Beispiel:

- Gesetzesänderungen
- Änderung der Rechtsprechung durch höchstrichterliche Entscheidungen
- Geänderte Weisungslage

In diesen Fällen hat die Verwaltung also zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung richtig gehandelt; 2017 betraf dies 41 Prozent aller ganz oder teilweise stattgegebenen Widersprüche, also nahezu die Hälfte.

Die Quote, die aussagekräftiger ist, um die Fälle zu beschreiben, in denen die Verwaltung nicht korrekt gearbeitet hat, beschreibt den Anteil „vermeidbarer Stattgaben“: Im Jahre 2017 betrug sie 20,6 Prozent der Gesamtzahl der Fälle und gibt wieder, wie oft das Recht falsch angewandt wurde (12,2 Prozent), der Sachverhalt fehlerhaft ermittelt wurde (7,2 Prozent) oder es Dokumentationsprobleme gab (1,2 Prozent).

### 2. Klageverfahren

2017 wurden bundesweit 116.000 Klagen erledigt.

Durch gerichtliche Entscheidung wurden 21 Prozent der Klagen beendet.

In 6,5 Prozent der Fälle wurde der Klage voll und in 1,8 Prozent der Fälle teilweise stattgegeben. Fast 13 Prozent der Klagen wurden abgewiesen.

Der überwiegende Teil der Klagen wurde durch sogenannte „anderweitige Erledigung“ beendet. Dazu gehören u. a. das Anerkenntnis und der Vergleich.

In 60,5 Prozent wurde die Rechtsauffassung der Jobcenter bestätigt.

Auch hier ist die Quote, die beschreibt, in welchem Umfang – bezogen auf die Gesamtheit der erledigten Klageverfahren – das Recht fehlerhaft angewandt worden ist (8,1 Prozent), die Sachverhaltsermittlung fehlerhaft war (3,4 Prozent), es Probleme bei der Dokumentation gab (1,6 Prozent) oder Untätigkeit Ursache war (10,9 Prozent), aussagekräftig; die vermeidbaren Stattgaben betragen 2017 insgesamt 24 Prozent.

Davon sind 13 Prozent auf tatsächlich fehlerhafte Entscheidungen der Verwaltung zurückzuführen (fehlerhafte Sachverhaltsermittlung, Probleme bei der Dokumentation, fehlerhafte Anwendung des Rechts).

Die Aussage, dass 35-50 Prozent der Entscheidungen „falsch“ sind, relativiert sich bei Betrachtung der oben beschriebenen Einordnung also deutlich: So lässt sich bei den Widerspruchsverfahren nahezu die Hälfte der teilweisen oder kompletten Stattgaben

zugunsten des Kunden/der Kundin auf das nachträgliche Einreichen von Unterlagen, neue gesetzliche Regelungen oder Änderungen in der Rechtsprechung zurückführen.

Dennoch: Die Bundesagentur für Arbeit steht selbstverständlich dazu, dass der Kunde und jede Kundin das Recht hat, Verwaltungsentscheidungen überprüfen zu lassen.

Da diese für die Menschen häufig von existentieller Bedeutung sind, unternehmen wir viel dafür, um Fehler möglichst zu vermeiden.

Unser Ziel ist es, unsere Kundinnen und Kunden kompetent betreuen, statt sie vor Gericht wiederzusehen.

Deshalb investieren wir viel in die Ausbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir verbessern stetig die Formulare und Bescheide, und wir nehmen uns in den Jobcentern Zeit, Bescheide zu erklären – zum Beispiel mit Hilfe von so genannten „Bescheiderklärern“, die es inzwischen in vielen Jobcentern gibt.

„Verdeckt“ Arme wurden nicht aus den Referenzgruppen herausgenommen, weil dies nicht trennscharf möglich ist („verdeckt Arme“ können nicht statistisch erfasst werden), und eine solche Herausnahme die Regelsätze - für sich genommen - nicht erhöht. Darauf wurde im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) von 2016 auch hingewiesen (Begründungsteil zu § 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes; Bundestagsdrucksache 18/9984 Seiten 32 und 33, siehe Anlage 1). Zuvor hat das BMAS diesen Sachverhalt vom IAB eingehend untersuchen lassen und die Ergebnisse im „Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ vom 26. Juni 2013 veröffentlicht (Bundestagsdrucksache. 17/14282; hier insbesondere S. 4, Anlage 3). Das BVerfG ist der Argumentation der Bundesregierung gefolgt und hat die im RBEG gewählte Vorgehensweise als verfassungskonform bestätigt (Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014; insbesondere Rn. 105 auf Seite 41, Anlage 2).

Ausführungen zur Problematik von Nichtinanspruchnahmequoten finden sich auf den Seiten 13 ff. des vorgenannten Berichts (Anlage 3).